

vollendet. Für Kinder, die vor der Vollendung des 15. Lebensjahres ein Arbeitsrechtsverhältnis (einschließlich Lehrverhältnis) begründen, entfällt die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages von dem Monat an, der auf den vereinbarten Tag der Arbeitsaufnahme bzw. des Beginns der Berufsausbildung folgt.

(2) Für Kinder, die nach Vollendung des 15. Lebensjahres die Grundschule, die Berufsfachklassen bzw. Fachklassen (Vollklassen) der Berufsschule, die Mittel- oder Oberschule besuchen, erfolgt die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages bis zum Ende des auf die Beendigung des Schulbesuches folgenden Monats.

(3) Für Kinder, die nach Vollendung des 15. Lebensjahres keine der in Abs. 2 genannten Schulen besuchen und infolge Erwerbsunfähigkeit in keinem Arbeitsrechtsverhältnis (einschließlich Lehrverhältnis) stehen, wird der staatliche Kinderzuschlag gezahlt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 3

Den staatlichen Kinderzuschlag erhalten auch westberliner und westdeutsche Bürger, die in Betrieben, Einrichtungen oder gesellschaftlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten.

§ 4

(1) Der staatliche Kinderzuschlag ist auch für Pflegekinder zu zahlen.

(2) Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so erfolgt die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages an den Elternteil, zu dessen Haushalt es gehört.

(3) Leben die Eltern des Kindes nicht mehr und befindet sich das Kind im Haushalt der Großeltern, so ist der staatliche Kinderzuschlag an diese zu zahlen.

§ 5

Lebt das Kind nicht bei den Eltern bzw. einem Elternteil, sondern in dem Haushalt einer anderen Person, so kann an diese der staatliche Kinderzuschlag gewährt werden.

§ 6

(1) Der staatliche Kinderzuschlag wird nicht gezahlt für die Dauer des Aufenthaltes in

- a) Dauerheimen für Kleinkinder,
- b) Normal-Kinderheimen (für Kinder über 3 Jahre),
- c) Internaten der Grund-, Mittel-, Ober- und Sonderschulen,
- d) Internaten von Kinder- und Jugendsportschulen und
- e) Spezial-Kinderheimen.

(2) Das gleiche gilt für die Dauer des Aufenthaltes in The-Krankenhäusern und -Sanatorien sowie Krankenhäusern für Psychiatrie.

(3) Werden Kinder, für die bisher der staatliche Kinderzuschlag gezahlt wurde, in Heime bzw. Einrichtungen, die in den Absätzen 1 und 2 angeführt sind, aufgenommen, so ist der staatliche Kinderzuschlag bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das Kind in das Heim aufgenommen wird.

§ 7

(1) Übt eine der im § 1 genannten Personen eine Tätigkeit in Westdeutschland oder Westberlin aus, oder befindet sie sich dort in einem Ausbildungsverhältnis, so ist an diese der staatliche Kinderzuschlag nicht zu zahlen.

(2) Gehört ein Elternteil zu den Berechtigten gemäß § 1, während der andere im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil in Westdeutschland oder Westberlin eine Tätigkeit ausübt, oder sich dort in einem Ausbildungsverhältnis befindet, so ist nur die Hälfte des Betrages des staatlichen Kinderzuschlages an den Berechtigten zu zahlen.

(3) Der gekürzte Kinderzuschlag gemäß Abs. 2 ist Arbeitern und Angestellten nur zu zahlen, wenn eine Vollbeschäftigung vorliegt. Alters- und Invalidenrentner erhalten den gemäß Abs. 2 gekürzten staatlichen Kinderzuschlag auch bei Ausübung einer Teilbeschäftigung.

Auf Antrag des Rentners ist der gekürzte Kinderzuschlag durch den Betrieb zu zahlen.

(4) Der staatliche Kinderzuschlag ist für Kinder, die Schulen oder andere Ausbildungsstätten in Westdeutschland oder Westberlin besuchen, nicht zu zahlen.

§ 8

(1) Der staatliche Kinderzuschlag wird auf Antrag gezahlt. Der Antrag wird gestellt, indem die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag der Auszahlungsstelle übergeben wird.

(2) Für jedes Kind darf der Antrag nur von einem Berechtigten und nur bei einer Auszahlungsstelle gestellt werden.

(3) Der Antrag auf Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages ist bei der gemäß § 14 zuständigen Auszahlungsstelle zu stellen.

Ausstellung der Auszahlungskarte

§ 9

(1) Die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag stellt der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks aus, von dem für das Kind zuletzt die Lebensmittellkarte ausgegeben wurde.

(2) Befindet sich der Wohnsitz des Kindes nicht mehr in der Gemeinde bzw. Stadt, von der die Lebensmittellkarte zuletzt bezogen wurde, so erfolgt die Ausgabe der Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag durch den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks des neuen Wohnsitzes. Der für den neuen Wohnsitz zuständige Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks darf die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag erst ausstellen, wenn der Nachweis vorhanden ist, daß bisher an den Antragsteller keine ausgegeben wurde.

(3) Treffen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht zu, so wird die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag von dem für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks ausgestellt.

(4) Die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag wird an die Personen ausgegeben, zu deren Haushalt das Kind gehört.

§ 10

Westberliner und westdeutsche Bürger, die in Betrieben, Einrichtungen, und gesellschaftlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten, erhalten die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag durch den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks ausgestellt, in dessen Verwaltungsbereich der Betrieb (Einrichtung, Organisation) seinen Sitz hat.

§ 11

(1) Ist ein Wechsel der Auszahlungsstelle erforderlich, so hat die bisherige Auszahlungsstelle die ihr übergebene Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag dem Berechtigten auszuhändigen.

(2) Die Auszahlungsstelle hat vor Rückgabe der Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag auf dieser zu bestätigen, für welche Zeit der staatliche Kinderzuschlag gezahlt wurde.

(3) Die Weiterzahlung des staatlichen Kinderzuschlages durch die neue zuständige Auszahlungsstelle erfolgt nach Übergabe der Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag an die Auszahlungsstelle.

§ 12

(1) Bei Aufnahme des Kindes in eines der im § 6 genannten Heime, Internate oder Krankenhäuser hat der bisherige Anspruchsberechtigte bis zum Ende des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag dem Heim, Internat oder Krankenhaus zu übergeben.

(2) Bei Ausscheiden des Kindes aus dem Heim, Internat oder Krankenhaus ist die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag an den Berechtigten zurückzugeben.